

→ CLP-Kriterien für endokrine Disruptoren und persistente Chemikalien

WKÖ/FCIO - Chemikalienkonferenz | 04.09.2025

1

CLP-Revision: Überblick

Änderungen der CLP-Verordnung -
2 Teile

Delegierte Verordnung (EU) 2023/707

- Einführung von neuen EU-Gefahrenklassen
 - Endokrine Disruptoren
 - Persistente Chemikalien
 - PBT, vPvB, PMT, vPvM
- Übergangsregelungen:
 - Stoffe: 1. Mai 2025 (+ 18 M Abverkauf)
 - Gemische: 1 Mai 2026 (+ 24 M Abverkauf)

Verordnung (EU) 2024/2865
(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren)

- Kernelemente
 - MOCS
 - Harmonisierte Einstufung
 - E&K-Verzeichnis
 - Kennzeichnung
 - Standardisierung
 - Digitale Kennzeichnung
 - Nachfüllstationen
 - Werbung; Fernabsatz
 - PCN - Meldung

Weitere
Änderungen durch
Omnibuspaket für
Chemikalien

—● Neue CLP-Gefahrenklassen

„Die Notwendigkeit, eine rechtsverbindlichen Gefahrenkennzeichnung für endokrine Disruptoren auf der Grundlage der Begriffsbestimmung der Weltgesundheitsorganisation von 2002 einzuführen, die auf bereits für Pflanzenschutzmittel und Biozide erarbeiteten Kriterien aufbaut und für alle Rechtsvorschriften der Union gilt, wird in der Mitteilung der Kommission „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit – für eine schadstofffreie Umwelt“ hervorgehoben. In der Mitteilung wird außerdem darauf hingewiesen, dass in die CLP-Verordnung neue Gefahrenklassen und -kriterien zur umfassenden Berücksichtigung von Umwelttoxizität, -persistenz, -mobilität und -bioakkumulation aufzunehmen sind. Erwägungsgrund (3)

→ Veröffentlichung der delegierten Verordnung (EU) 2023/707

- Einführung von neuen EU-Gefahrenklassen zur Einstufung und Kennzeichnung
 - Endokrine Disruptoren auf Basis der WHO-Kriterien
 - Differenzierung der Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt
 - 2 Gefahrenkategorien
 - Persistente und bioakkumulierbare Chemikalien (PBT & vPvB)
 - Persistente und mobile Chemikalien (PMT, vPvM)
- Übergangsregelungen zur Anwendung

—● Endokrine Disruptoren

„Stoffe und Gemische mit endokrinschädlichen Eigenschaften gefährden die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Es ist erwiesen, dass endokrine Disruption beim Menschen Störungen verursachen kann, darunter Geburtsschäden, Entwicklungsstörungen, Fortpflanzungsstörungen, neurologische Entwicklungsstörungen, Krebs, Diabetes und Fettleibigkeit, und dass diese Störungen sowohl bei Kindern als auch bei Erwachsenen weitverbreitet sind und immer häufiger vorkommen. Es wurde nachgewiesen, dass endokrinschädliche Eigenschaften negative Auswirkungen auf Tierpopulationen haben können.“ Erwägungsgrund (9)

→ Neue Begriffsbestimmungen

- „endokriner Disruptor“: Stoff oder ein Gemisch, der/das eine oder mehrere Funktion(en) des Hormonsystems verändert und folglich in einem intakten Organismus, seiner Nachkommenschaft, Populationen oder Teilpopulationen schädliche Wirkungen auslöst
- „endokrine Disruption“, „endokrine Aktivität“
- „schädliche Wirkung“: Veränderung der Morphologie, der Physiologie, des Wachstums, der Entwicklung, der Fortpflanzung oder der Lebensdauer eines Organismus, eines Systems, einer Population oder einer Teilpopulation, die Funktionseinschränkungen, eine Einschränkung der Fähigkeit zur Bewältigung erhöhten Stresses oder eine erhöhte Anfälligkeit für andere Einflüsse zur Folge hat
- „biologisch plausibler Zusammenhang“: Korrelation zwischen einer endokrinen Aktivität und einer schädlichen Wirkung aufgrund von biologischen Prozessen

→ Endokrine Disruptoren

- Einstufung von Stoffen (Gesundheit)
 - Kat. 1: bekannte oder vermeintliche ED
 - Kat. 2: verdächtige ED
- Einstufung von Gemischen

Allgemeine Konzentrationsgrenzwerte von als endokrine Disruptoren mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit eingestuften Bestandteilen eines Gemisches, die zu einer Einstufung des Gemisches führen

Bestandteil eingestuft als	Allgemeine Konzentrationsgrenzwerte, die zu folgender Einstufung des Gemisches führen:	
Endokriner Disruptor mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit, Kategorie 1	Endokriner Disruptor mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit, Kategorie 2	
Endokriner Disruptor mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit, Kategorie 1		≥ 0,1 %
Endokriner Disruptor mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit, Kategorie 2		≥ 1 % [Hinweis 1]

Gleiche Systematik für
endokrine Disruptoren mit
Wirkung auf die Umwelt

Gefahrenkategorien für endokrine Disruptoren mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit

Kategorien	Kriterien
KATEGORIE 1	<p>Bekannte oder vermeintliche endokrine Disruptoren mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit</p> <p>Die Einstufung in Kategorie 1 basiert weitgehend auf Nachweisen, die mindestens einer der folgenden Kategorien zuordnen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> am Menschen gewonnene Daten; am Tier gewonnene Daten; nicht am Tier gewonnene Daten, deren Prognosekapazität den Daten gemäß den Buchstaben a und b entspricht. Durch diese Daten wird nachgewiesen, dass der Stoff alle folgenden Kriterien erfüllt: <ol style="list-style-type: none"> endokrine Aktivität; schädliche Wirkung in einem intakten Organismus oder seinen Nachkommen oder künftigen Generationen; biologisch plausibler Zusammenhang zwischen der endokrinen Aktivität und der schädlichen Wirkung. <p>Liegen jedoch Informationen vor, die die Relevanz der schädlichen Wirkung beim Menschen ernsthaft infrage stellen, kann die Einstufung in Kategorie 2 angemessener sein.</p>
KATEGORIE 2	<p>Stoffe, die in dem Verdacht stehen, endokrine Disruptoren mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit zu sein</p> <p>Ein Stoff wird in Kategorie 2 eingestuft, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> es gibt Nachweise für <ol style="list-style-type: none"> eine endokrine Aktivität; und eine schädliche Wirkung in einem intakten Organismus oder seinen Nachkommen oder künftigen Generationen; die Nachweise nach Buchstabe a sind nicht überzeugend genug, um eine Einstufung in Kategorie 1 zu rechtfertigen; es gibt Nachweise für einen biologisch plausiblen Zusammenhang zwischen der endokrinen Aktivität und der schädlichen Wirkung.

→ Persistente und bioakkumulierbare Chemikalien (PBT, vPvB)

„Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Stoffe und Gemische mit PBT- oder vPvB-Eigenschaften besonders besorgniserregend sind. Sie sind in der Umwelt biologisch nicht leicht abbaubar und sammeln sich in lebenden Organismen der gesamten Nahrungskette an. Die Akkumulation dieser Stoffe in der Umwelt ist schwer umkehrbar, weil sich ihre Konzentration in der Umwelt durch Reduzierung der Emissionen nicht ohne Weiteres verringert und eine langfristige Prognose der Wirkungen dieser Akkumulation oft schwierig ist. ...“
 Erwägungsgrund (7)

„Um eine angemessene Einstufung von Stoffen und Gemischen als PBT- und vPvB-Stoffe bzw. -Gemische zu ermöglichen, ob diese nun gemäß der REACH-Verordnung registriert wurden oder nicht, sollten die geltenden Kriterien für die Identifizierung von PBT- und vPvB-Stoffen aus Anhang XIII Abschnitt 1 der REACH-Verordnung in die CLP-Verordnung übernommen werden. ...“
 Erwägungsgrund (14)

- Übernahme der bereits in REACH festgelegten Kriterien für
 - Persistenz
 - Bioakkumulation
 - Toxizität (lediglich erweitert um ED Kat. 1)

● Persistente und bioakkumulierbare Chemikalien (PBT, vPvB)

→ PBT-Stoffe

– Persistenz

- a) Abbau-Halbwertszeit in Meerwasser beträgt mehr als 60 Tage;
- b) Abbau-Halbwertszeit in Süßwasser oder Flussmündungswasser beträgt mehr als 40 Tage;
- c) Abbau-Halbwertszeit in Meeressediment beträgt mehr als 180 Tage;
- d) Abbau-Halbwertszeit in Süßwassersediment oder Flussmündungssediment beträgt mehr als 120 Tage;
- e) die Abbau-Halbwertszeit im Boden beträgt mehr als 120 Tage

– Bioakkumulation

- Biokonzentrationsfaktor (BCF) in Wasserlebewesen höher als 2 000

– Toxizität

- Langzeit-NOEC oder ECx für Meeres- oder Süßwasserlebewesen unter 0,01 mg/l
- Carc. Kat. 1A/1B; Mutagenität 1A/1B; Repro Kat. 1A/1B/2; STOT RE Kat. 1/2; ED Kat. 1

→ vPvB-Stoffe

– Persistenz

- a) Abbau-Halbwertszeit in Meeres- oder Süßwasser oder Flussmündungswasser beträgt mehr als 60 Tage;
- b) die Abbau-Halbwertszeit in Meeres- oder Süßwasser oder Flussmündungssediment beträgt mehr als 180 Tage;
- c) die Abbau-Halbwertszeit im Boden beträgt mehr als 180 Tage

– Bioakkumulation

- Biokonzentrationsfaktor (BCF) in Wasserlebewesen höher als 5 000

→ Einstufung von Gemischen

Ein Gemisch wird als PBT bzw. vPvB eingestuft, wenn mindestens ein Bestandteil des Gemisches als PBT bzw. vPvB eingestuft wurde und die Konzentration dieses Bestandteils mindestens 0,1 Gewichtsprozent beträgt.

● Persistente und mobile Chemikalien (PMT, vPvM)

„PMT- und vPvM-Stoffe sind eine Gefahr, denn ihre hohe Persistenz bewirkt in Verbindung mit ihrer hohen Mobilität, die auf ihr niedriges Adsorptionspotenzial zurückzuführen ist, dass sie in den Wasserzyklus einschließlich des Trinkwassers eindringen und sich über große Entfernungen ausbreiten können. Viele PMT- und vPvM-Stoffe werden während der Abwasserbehandlung nur partiell herausgefiltert, und sie können selbst den fortschrittlichsten Reinigungsprozessen in Trinkwasserbehandlungsanlagen widerstehen. Diese unvollständige Entfernung in Verbindung mit neuen Emissionen bewirkt, dass die Konzentration der betreffenden PMT- und vPvM-Stoffe in der Umgebung mit der Zeit steigt....“ Erwägungsgrund (8)

→ Einstufungskriterien

- Persistenz und Toxizität analog zu PBT und vPvB
- Mobilität als neuer Parameter

„Die Einstufungskriterien für PMT/vPvM beziehen sich insbesondere auf $\log K_{oc}$ (also den Wert für den Bodenadsorptionskoeffizienten). Der K_{oc} -Wert ist der Koeffizient für die Verteilung organischer Kohlenstoff/Wasser und beschreibt die Fähigkeit eines Stoffes, von einer organischen Fraktion der festen Umweltkompartimente, zum Beispiel von Boden, Schlamm oder Sedimenten adsorbiert zu werden, und ist deshalb umgekehrt proportional zum Potenzial des Stoffes, in das Grundwasser einzudringen. Deshalb sollte das Mobilitätskriterium mit dem $\log K_{oc}$ -Wert eines Stoffes abgeglichen werden, wobei ein niedriger K_{oc} -Wert auf eine hohe Mobilität schließen lässt.“ Erwägungsgrund (15)

sonstige Informationen, wie Informationen aus Auswaschungs-, Modellierungs- oder Monitoringstudien (Voraussetzung: Nachweis deren Eignung und Zuverlässigkeit)

● Persistente und mobile Chemikalien (PMT, vPvM)

→ PMT-Stoffe

– Persistenz

- a) Abbau-Halbwertszeit in Meerwasser beträgt mehr als 60 Tage;
- b) Abbau-Halbwertszeit in Süßwasser oder Flussmündungswasser beträgt mehr als 40 Tage;
- c) Abbau-Halbwertszeit in Meeressediment beträgt mehr als 180 Tage;
- d) Abbau-Halbwertszeit in Süßwassersediment oder Flussmündungssediment beträgt mehr als 120 Tage;
- e) die Abbau-Halbwertszeit im Boden beträgt mehr als 120 Tage

– Mobilität

- Wert von $\log K_{oc}$ unter 3
(bei ionisierenden Stoffen: niedrigste Wert von $\log K_{oc}$ bei einem pH-Wert zwischen 4 und 9 unter 3)

– Toxizität

- Langzeit-NOEC oder ECx für Meeres- oder Süßwasserlebewesen unter 0,01 mg/l
- Carc. Kat. 1A/1B; Mutagen. 1A/1B;
Reproto Kat. 1A/1B/2; STOT RE Kat. 1/2; ED Kat. 1

→ vPvM-Stoffe

– Persistenz

- a) Abbau-Halbwertszeit in Meeres- oder Süßwasser oder Flussmündungswasser beträgt mehr als 60 Tage;
- b) die Abbau-Halbwertszeit in Meeres- oder Süßwasser oder Flussmündungssediment beträgt mehr als 180 Tage;
- c) die Abbau-Halbwertszeit im Boden beträgt mehr als 180 Tage

– Mobilität

- Wert von $\log K_{oc}$ unter 2
(bei ionisierenden Stoffen: niedrigste Wert von $\log K_{oc}$ bei einem pH-Wert zwischen 4 und 9 unter 2)

Ein Gemisch wird als PMT bzw. vPvM eingestuft, wenn mindestens ein Bestandteil des Gemisches als PMT bzw. vPvM eingestuft wurde und die Konzentration dieses Bestandteils mindestens 0,1 Gewichtsprozent beträgt.

● Kennzeichnung: neue Gefahrenklassen

→ Kennzeichnungselemente

- Signalwort („Gefahr“ oder „Achtung“)
- Neue EU-Gefahrenhinweise
- Zuordnung bestehender Sicherheitshinweise
- KEIN Piktogramm



„Piktogramme sind ein wesentliches Instrument zur Vermittlung von Gefahreninformationen. Sie sollten die Gefahreninformationen hinsichtlich der neuen Gefahrenklassen ergänzen, nachdem diese in das UNGHS aufgenommen wurden, um Interferenzen mit der Verwendung bestehender Piktogramme zur Darstellung bestehender Gefahren zu vermeiden. Sofern neue Piktogramme für diese neuen Gefahrenklassen geschaffen werden, sollten sie zunächst auf UNGHS-Ebene genehmigt werden, damit sie in allen UNGHS-Mitgliedstaaten gelten können.“ Erwägungsgrund (17)

→ Kennzeichnung: endokrine Disruptoren

→ ED (Gesundheit)

Kennzeichnungselemente für endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit		
Einstufung	Kategorie 1	Kategorie 2
GHS-Piktogramm		
Signalwort	Gefahr	Achtung
Gefahrenhinweis	EUH380: Kann beim Menschen endokrine Störungen verursachen	EUH381: Steht in dem Verdacht, beim Menschen endokrine Störungen zu verursachen
Sicherheitshinweise — Prävention	P201 P202 P263 P280	P201 P202 P263 P280
Sicherheitshinweise — Reaktion	P308 + P313	P308 + P313
Sicherheitshinweise — Lagerung	P405	P405
Sicherheitshinweise — Entsorgung	P501	P501

→ ED (Umwelt)

Kennzeichnungselemente für endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt		
Einstufung	Kategorie 1	Kategorie 2
GHS-Piktogramm		
Signalwort	Gefahr	Achtung
Gefahrenhinweis	EUH430: Kann endokrine Störungen in der Umwelt verursachen	EUH431: Steht in dem Verdacht, endokrine Störungen in der Umwelt zu verursachen
Sicherheitshinweise — Prävention	P201 P202 P273	P201 P202 P273
Sicherheitshinweise — Reaktion	P391	P391
Sicherheitshinweise — Lagerung	P405	P405
Sicherheitshinweise — Entsorgung	P501	P501

→ Kennzeichnung: PBT, vPvB; PMT, vPvM

→ PBT, vPvB

Kennzeichnungselemente für PBT- und vPvB-Eigenschaften		
	PBT	vPvB
GHS-Piktogramm		
Signalwort	Gefahr	Gefahr
Gefahrenhinweis	EUH440: Anreicherung in der Umwelt und in lebenden Organismen einschließlich Menschen	EUH441: Starke Anreicherung in der Umwelt und in lebenden Organismen einschließlich Menschen
Sicherheitshinweise — Prävention	P201 P202 P273	P201 P202 P273
Sicherheitshinweise — Reaktion	P391	P391
Sicherheitshinweise — Entsorgung	P501	P501

→ PMT, vPvM

Kennzeichnungselemente für PMT- und vPvM-Eigenschaften		
	PMT	vPvM
GHS-Piktogramm		
Signalwort	Gefahr	Gefahr
Gefahrenhinweis	EUH450: Kann lang anhaltende und diffuse Verschmutzung von Wasserressourcen verursachen	EUH451: Kann sehr lang anhaltende und diffuse Verschmutzung von Wasserressourcen verursachen
Sicherheitshinweise — Prävention	P201 P202 P273	P201 P202 P273
Sicherheitshinweise — Reaktion	P391	P391
Sicherheitshinweise — Entsorgung	P501	P501

→ Anwendung der neuen Gefahrenklassen

→ Übergangsregelungen



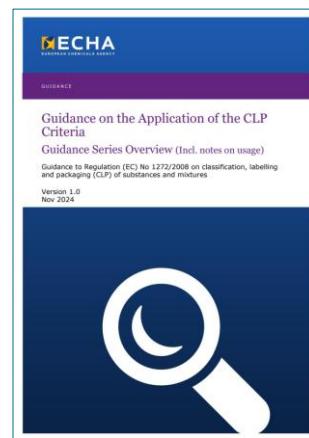
13

→ Neue CLP-Gefahrenklassen

→ Aktualisierung der Leitlinien zur Anwendung der CLP-Kriterien in Bezug auf die neuen Gefahrenklassen bereits erfolgt (nur in Englisch verfügbar)

- Anwendung der CLP-Kriterien -
Überblick über die Leitlinienreihe [\[EN\]](#)[\[PDF\]](#)
 - Teil 1: Allgemeine Grundsätze für die Einstufung und Kennzeichnung [\[EN\]](#)[\[PDF\]](#)
 - Teil 2: Physikalische Gefahren [\[EN\]](#)[\[PDF\]](#)
 - Teil 3: Gesundheitsgefahren [\[EN\]](#)[\[PDF\]](#)
 - Teil 4/5: Umweltgefahren und zusätzliche Gefahren [\[EN\]](#)[\[PDF\]](#)

Kein „Gute-Nacht-Buch“, aber gute Hilfestellung bei konkreter Problemstellung!



→ Harmonisierte Einstufung - neue Gefahrenklassen

- Übertragung von „bekannten“ Stoffen mit diesen Eigenschaften erfolgt automatisch, aber ...
- Identifikation neuer Stoffe bereits in Vorbereitung

Sodium fluoride	
EC / E&S no:	231-567-0
CAS no:	7681-49-4
CLP Annex VI Entry number	
009-004-00-7	
Further substance information	
Status	Submitted
Date of submission	12-Feb-2024
Expected date of submission	30-Apr-2025
Submitted for accordance check	22-May-2025
Final submission date	22-May-2025
Proposed specific concentration limits by the dossier submitter	
at the time of the proposal	
France	
Acute Tox. 3, H301	
Acute Tox. 3, H331	
Skin Irrit. 2, H315	
Eye Irrit. 2, H319	
Repr. 1B, H360F	
ED HH 1, EUH380	
at the time of the proposal	
Acute Tox. 3*, H301	
Skin Irrit. 2, H315	
Eye Irrit. 2, H319	
Repr. 1B, H360F	
ED HH 1, EUH380	
at the time of the proposal	
Acute Tox. 3, H301	
Skin Irrit. 2, H315	
Eye Irrit. 2, H319	
Repr. 1B, H360F	
ED HH 1, EUH380	
Proposed specific concentration limits by the dossier submitter	
Oral: ATE=140 mg/kg (Gas); Inhalation: ATE=0,04 mg/m³	

Substance name	EC / E&S no	CAS no	Status	Submitter	Regulatory programme	Latest update
2-amino-propyltrimethylamine	202-682-9	109-93-7	Consultation	Austria	Chemical registered under REACH	29-Aug-2023
3-amino-propyltriethylamine	203-236-4	104-78-9	Consultation	Austria	Chemical registered under REACH	29-Aug-2023
<i>o</i> -cyano-3-phenoxybenzyl 3-(2,2-dichlorovinyl)-2,2-dimethylcyclopropanecarboxylate	257-842-9	52315-07-8	Submitted	Belgium	Active substance in Plant Protection Products Active substance in Biocidal Products	28-Jul-2025
Sodium fluoride	231-667-8	7681-49-4	Submitted	France	Chemical registered under REACH	07-Jul-2025
pendimethalin (ISO); N-(1-ethylpropyl)-2,6-dinitro-3,4-xylylene	254-938-2	40487-42-3	Submitted	Sweden	Active substance in Plant Protection Products	04-Jul-2025
Potassium chloride	223-289-7	9	Intention	Austria	Chemical registered under REACH	30-Jun-2025
Dimethylsilanediol	213-915-7	1066-42-7	Intention	Norway	Other substance	30-Jun-2025
Dichloro(dimethyl)silane	200-901-0	75-78-5	Intention	Sweden	Chemical registered under REACH	30-Jun-2025
Propyl 4-hydroxybenzoate	202-307-7	94-13-3	Consultation	Belgium	Chemical registered under REACH	26-Jun-2025
Tet[2-chloro-1-(chloromethyl)ethyl]phosphate	237-159-2	13674-87-8	Submitted	Denmark	Chemical registered under REACH	19-Jun-2025
Reaction products of phosphoryl trichloride and 2-methoxyethane	807-935-0	124473-77-4	Submitted	Denmark	Chemical registered under REACH	19-Jun-2025
Methyl 4-hydroxybenzoate	202-785-7	99-76-3	Intention	France	Chemical registered under REACH	19-Jun-2025
dibenzofuran, ar-methyl derivative; dibenzo[b,f]furan	-	-	Intention	Austria	Chemical registered under REACH	19-Jun-2025

→ Harmonisierte Einstufung - Aktuelles

→ 21. ATP: Verordnung (EU) 2024/197

- 28 neue und 24 geänderte Einträge; z.B.
 - BIT (... Skin Sens 1A, C \geq 0,036%)
 - Blei - differenziert in Pulver und massiv (Repr. 1A, Lact. ...)
 - TPO (Repr. 1B, Skin Sens. 1B)

Anwendung der neuen Einstufungen seit 1. September 2025

→ 22. ATP: Verordnung (EU) 2024/2564

- 29 neue und 16 geänderte Einträge
 - Aufnahme zusätzliche Perbor-/Borverbindungen (Repr. 1B, ...)
 - Silber - differenziert in -masse, -pulver, nano- (Repr. 2, ...)
 - Hexylsalicylat (Repr. 2, Skin Sens. 1)
 - Formaldehyd ... % (Carc.1 B, Muta 2, Acute Tox. 2, H330 (ATE: 100 ppmV (Gas), ...)
 - Peressigsäure ... % (... Acute Tox. 2, H330 (ATE: 0,2 mg/l - Stäube/Nebel), Acute Tox. 2, H310 (ATE: 60 mg/kg)

Anwendung der neuen Einstufungen: 1. Mai 2026

—• Harmonisierte Einstufung - Aktuelles

→ 23. ATP: Verordnung (EU) 2025/1222

- 22 neue und 10 geänderte Einträge, z.B.
 - Ozon (Carc. 2, Muta. 2, Acute Tox 1, ...)
 - N₂O (Repr. 1B, ...)
 - Trimethylphosphat (Carc. 1B, Muta 1B, Repr. 1B, ...)
 - ...

Anwendung der
neuen Einstufungen:
1. Februar 2027

→ Weitere ATPs:

- 24. ATP in Diskussion (RAC - Opinions 2024) verfügbar

→ Absichtserklärungen & Konsultationen auf ECHA-Webseite immer beobachten

- Einstufung von Ethanol: CMR - Eigenschaften (Vorschlag: Repr. 2)?

—• Danke für ...

die Aufmerksamkeit!

Christian Gründling ◆ T: +43 5 90900 3348 ◆ E: gruendling@fcio.at